

Rhein-Kreis Neuss  
Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Bauen und Wohnen

Gruppe F / Freiraum für alle GmbH

**Gerd Sack**  
Nordstr. 79  
41352 Korschenbroich  
Tel: 02161 / 672533  
Fax: 02161 / 675449  
e-mail:  
gerd.sack.ava@gmail.com

10. Juni 2022

## **Stellungnahme zum Freiraumkonzept „Strukturwandel“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative Freiraumkonzept „Strukturwandel“ für den Rhein-Kreis Neuss im Rahmen einer Bürgerbeteiligung ist sehr zu begrüßen.

Grundsätzliches:

Freiraumkonzepte stellen informelle Instrumente dar.

Die Bindungswirkung sollte über den Landschaftsplan, Flächennutzungsplan bzw. Grünordnungsplan durch politische Beschlüsse gesichert und auch interkommunale Kooperationen eingehalten werden. Hierbei alle unterschiedlichen Wünsche aufzunehmen ist verständlich, birgt aber auch unterschiedliche Zielkonflikte.

Wir als BUND Korschenbroich möchten in diesem Zusammenhang unsere Sicht vorstellen, mit der Bitte um Berücksichtigung im gesamten Verfahren.

U. a. das Gemeingut Freiraum-, Boden- und Ressourcenschutz sowie Biodiversitätsstrategie als nachhaltiges Flächenmanagement stärker in den Fokus zu nehmen.

Z. B. mit einer freiraumschützenden, langfristig orientierten Flächennutzungsplanung, also Flächenverbrauchsreduktion und Steuerungswirksamkeit der Negativplanung (Tabu- und Konfliktflächen).

Konkret:

Die Verpflichtung zur Freiraumplanung ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz (Landesentwicklungsplan sowie Regionalplan: hier Düsseldorf) ebenso aus dem Baugesetzbuch (Grünordnungsplan) und nicht zuletzt aus dem Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz mit dem Landschaftsplan.

Um der heutigen Flächeninanspruchnahme mit allen Folgeproblemen entgegenzuwirken sollte die nationale Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt werden.

Dies ist in Verbindung mit der Reduktion der derzeit täglich Inanspruchnahme von Boden für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar pro Tag (Mengenziel) bis zum Jahr 2020 gänzlich gescheitert.

Laut Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist eine schonende Inanspruchnahme des Freiraums so vorzunehmen, dass das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha reduziert wird, so das Ziel. Wurde verfehlt!

Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ eine zentrale Forderung.

Hierbei bestehen unterschiedliche Handlungskorridore.

Neben Restriktionen für die Außenentwicklung sowie die Bodenfunktionsbewertung werden auch andere landschaftsverträgliche Optionen dargestellt.

Auch stellt sich die Frage, in welchem Kontext die Initiative Freiraumkonzept „Strukturwandel“ des RKN in die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensebenen eingestuft werden kann, ohne widersprüchliche Ziele wie z. B. Regionale Grünzüge, Landschaftspläne sowie klimaökologische Ausgleichsräume zu produzieren.

Unsere Schwerpunkte möchten wir auf folgende Themenkomplexe lenken.

Das Ziel des Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) beinhaltet u. a. das Freiräume zu erhalten sind und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Eine besondere Verpflichtung hat die öffentliche Hand (s. § 1 Abs. 4 BNatSchG).

Da der Planungsraum des RKN vollständig mit Landschaftsplänen (LSP) abgedeckt ist und die Verwertbarkeit der Darstellung der übrigen Raumordnungspläne sowie FNP und BP berücksichtigt werden müssen stellt sich die Frage, inwieweit die Landschaftspläne (LSP) neben den vorhandenen Angaben ergänzende Kriterien aufnehmen sollen.

Hier einmal die z. Z. vorgeschriebenen Pflichtangaben von LSP nach § 9 BNatSchG:

Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. Den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. Die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. Die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
  - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
  - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
  - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,

- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Sicherlich ist damit zu rechnen, dass wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind, so dass eine Fortschreibungspflicht und eine neue Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen ist.

Auch die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen sind Bestandteil der Landschaftsplanung (§ 9 BNatSchG).

Die instrumentelle Steuerungswirkung des LSP sollte bei der hier vorgesehenen raumbezogenen Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden.

Freiraum ist der planerische Umgang mit unbebauten, offenen Flächen im Innenbereich von Siedlungen (abgedeckt durch den Grünordnungsplan).

Die inneren Stadtfreiräume müssen eine Abkehr von einer autogerechten Stadtentwicklung (straßenzentrierte Sichtweise) von Gestern einplanen, um multifunktionale Nutzungskonzepte mit umweltverträglichen, gesunden, attraktiven Aufenthaltsräumen im urbanen Raum zu schaffen oder zu entwickeln.

Dabei muss auch die Umweltgerechtigkeit sowie ein Bedarfsplan für grüne Infrastruktur im Vordergrund stehen.

Ebenso ist im unbebauten Bereich bei allen Planungen der Landnutzung eine Klimawandelverträglichkeitsprüfung neben der UVP erforderlich.

Um ein Risikomanagement durchzuführen, kann das Informationssystem : <http://aries.integradetmodelling.org>“ eine Hilfe sein.

Außerhalb der bebauten Fläche erfüllt der Landschaftsplan diese Aufgabe.

Die Landschaftsplanung ist die Fachplanung von Natur und Landschaftspflege.

Aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu entnehmen, welche Zielbereiche und Handlungsgegenstände das Aufgabenfeld Naturschutz und Landschaftspflege als Pflichtaufgaben umfasst.

Eine der wichtigsten Qualitätskriterien der Darstellung ist u. a. die Aktualität.

Und gerade hier gibt es allgemein erhebliche Defizite.

Bisher ist es bei der räumlichen Planung im Rhein-Kreis Neuss nicht hinreichend gelungen, negative Entwicklungen zu verhindern (Personaldefizite).

Der tägliche Flächenverbrauch trägt massiv zum anhaltenden Rückgang von Artenvielfalt und Landschaftsqualität bei.

Deshalb ist ein Kreisnetzplan zum Biotop-/Habitatverbund sowie ein Nachhaltigkeitsmanagement erforderlich.

Mit dem jetzigen Versuch des partizipativen Verfahrens (wie sehen die Freiräume von Morgen aus?) lassen sich sicher raumspezifische Erkenntnisse über die Präferenzen, Wahrnehmungen und auch die Bedeutung von urbanen Freiräumen generieren, können aber die fachlichen Landschaftsbewertungsverfahren lediglich ergänzen aber nicht ersetzen.

In Zukunft sind Ökosystemleistungen bei der räumlichen Planung in den informellen, formellen Planungsinstrumenten sowie der Kommunikation (Argumentationshilfen) intensiver zu integrieren (s. Raumforschung Raumordnung, Band 77, Heft 6, Dez. 2019).

Die räumlichen Denkschablonen sollten eine neue Perspektive bekommen, um eine nachhaltige Raum- und Freiraumentwicklung als neues Ziel zu entwickeln.  
Hier spielen nach Ansicht des BUND Korschenbroich insbesondere die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen und ihre Regenerationsfähigkeit auch in unserem Kreisgebiet in Bezug auf die landschaftsverträgliche, nachhaltige sowie räumliche Entwicklung und langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung eine entscheidende Rolle.  
Der RKN sollte in Bezug auf das Verschlechterungsverbot Vorsorge treffen.

Aber auch die Erkenntnis, dass der konsequente Schutz und die Förderung funktionierender Ökosysteme bis jetzt politisch keine große Priorität hat, sollte uns zu Bedenken geben.

Bei allen hier dargestellten Problemen und rechtlichen Rahmenbedingungen kommt Artikel 20 a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland dazu:  
„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“  
(Konkret dazu das BVerfG – Klima-Beschluss und Biodiversitätspflicht).

Da der Schutz und die Entwicklung von Natur und Umwelt rechtlich verankert und bindende Vorgaben für notwendiges Planungshandeln gegeben sind –auch durch das Bundesverfassungsgerichts Urteil- sollten mit mehr Engagement die Biodiversitätsstrategien und Naturerhaltungsfunktionen (Landschaftsqualität) umgesetzt werden.

Verbindlichkeitscharakter fehlt bei vielen Kennzeichnungen (LSP) als Ziel bzw. Grundsatz der Freiraumplanung / Landschaftsplanung.  
Die Berücksichtigungs- und Beachtungspflichten aus dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz erhalten oftmals keine klare Bindungswirkung.  
Bei den hier vorhandenen Bergbaufolgelandschaften (ehemalige Braunkohlereviere) handelt es sich um eine Mammut-Landschaftsbaustelle. Ohne eine ausreichende Planungsverzahnung mit den von uns genannten gesetzlichen Hinweisen können die z. Z. zerschnittenen Lebensräume nicht miteinander vernetzt und die ökologische Durchlässigkeit (Biotop-, Habitatverbund) wieder hergestellt werden.

Der Strukturwandelprozess muss nach Ansicht des BUND Korschenbroich auch den bisher benachteiligten Natur- und Landschaftsschutz, also Biodiversität, intensiver berücksichtigen.  
Aus unserer Sicht sollten die betroffenen Kern-/Ergänzungsräume sowie Verbindungs-/Entwicklungsräume beim Strukturwandel im Vordergrund stehen und eine Biodiversitätsverträglichkeit beinhalten.

Darüber hinaus sollten auch politische Ziele Beachtung finden:

- a) Globale Nachhaltigkeitsziele konsequent umsetzen.  
Weiterentwicklung der Strategie für ein nachhaltiges Nordrhein-Westfalen.
- b) Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BR Detmold) (Methodik der Biotopverbundplanung für den Modellfachbeitrag im Regierungsbezirk Detmold).
- c) Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz Eckpunktepapier ([www.bmuv.de](http://www.bmuv.de))

Die zu erwartenden Beschleunigungsprozesse bei den entwickelten Planwerken entsprechen nicht den Anforderungen zur Umweltprüfung (UVP), Transparenz und Rechtssicherheit und bergen so eine große Gefahr für die Biodiversität.

Die wiederum durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtd gestärkt wurde (BVerfG-Klima-Beschluss).

In diesem Sinne müssen auch regelmäßige Evaluierungen dem Rechnung tragen und wo nötig evtl. Nachjustierungen vorgenommen werden.

Der Waldfunktionskarte (bisher Vernachlässigung z. T. Ignorierung) muss bei Freiraum-/Landschaftsplanungen eine höhere Bedeutung eingeräumt und Grundlage für raumwirksame Planungen sein, auch unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz und Klimaanpassung.

Beim Thema Freiraumplanung spielt auch die Waldfunktionskarte mit ihren vielseitigen Informationsinhalten eine relevante Rolle.

Der Vorsorgeschutz des regionalen wie lokalen Klimas (Klimaschutzfunktionen) ist der Waldfunktionskarte zu entnehmen.

Ebenso hat die Darstellung des Immissionsschutzwaldes für die Gesundheit der Bürger im Kreisgebiet eine nicht unwesentliche Bedeutung.

Insofern müssen auch bei Freiraumkonzepten wie in der Landschaftsplanung (analog zum BauGB) entsprechende Festsetzungen erfolgen.

Dabei sollten sich räumliche Strukturen an den Klimawandel anpassen und Nutzungskonkurrenz einschränken.

Im gesamten Kreisgebiet bestehen bioklimatische Belastungsgebiete.

Die z. Z. ausreichend großen, kaltluftproduzierenden Flächen, wie die der Landwirtschaft -insbesondere Grünland-, leisten einen nennenswerten Beitrag zur Kaltluftherzeugung.

Deshalb muss ein Freiraumkonzept darauf achten, dass die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten bzw. so geändert werden, dass sich Verbesserungen für den Luftaustausch ergeben und Kalt- und Frischluftschneisen so funktionstüchtig bleiben, ein hoher Freiflächensicherungsgrad muss berücksichtigt werden.

Dem RPD (4/1 G 1) ist zu entnehmen, dass die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) als großräumiges, übergreifendes, regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden sollen.

Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen, um einer Biotopverarmung vorzubeugen.

Freiraumkonzepte stellen informelle Instrumente dar, also mit empfehlendem Charakter.

Die Bindungswirkung sollte über den Landschaftsplan, Flächennutzungsplan bzw. Grünordnungsplan durch politische Beschlüsse gesichert werden.

Bisher hat im Rhein-Kreis Neuss die Förderung funktionierender Ökosysteme politisch eine bescheidende Rolle gespielt. Veränderungen, wie ausreichende Mittel- und Personalausstattung des staatlichen Natur- und Landschaftsschutzes, müssen umgehend stattfinden.

Nur so kann die Verpflichtung des Staates zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (dazu zählt auch die Bodenfunktion) -auch in Verantwortung für die künftigen Generationen- statuiert werden.

Wir appellieren an die Verantwortungsgemeinschaft für eine nachhaltige Flächenkreislaufwirtschaft.

Mit umweltfreundlichen Grüßen  
Gerd Sack  
BUND Korschenbroich

## Literatur

- BUND Korschenbroich; Biotop- und Habitatverbund im Stadtgebiet Korschenbroich 2022
- ARL Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft; Forschungsberichte der ARL 15, Nachhaltige Raumentwicklung für die große Transformation, Sabine Hofmeister, Barbara Wasner, Zora Ott (Hrsg.) 2021
- Neue Leipzig-Charta, Leitlinie für gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung (2020)
- FONA Forschung für nachhaltige Entwicklung (BMBF); Nachhaltiges Flächenmanagement – Ein Handbuch für die Praxis – Ergebnisse aus der REFINA-Forschung, Stephanie Bock, Ajo Hinzen und Jens Libbe (Hrsg.) 2011